

Eisenstadt, am 24.05. 2011

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Gerhard Steier
Landhaus
7000 Eisenstadt

Entschließungsantrag

des Abgeordneten **Manfred Köilly**

betreffend **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes des Landesverbandes Burgenland Tourismus.**

Das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 in seiner derzeit gültigen Fassung sieht zur Zusammensetzung bzw. Wahl des Vorstandes folgendes vor:

§ 20

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

- a) die Präsidenten,
- b) das nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Finanzangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied,

zwei zu entsendende Gemeindevertreter jener Interessenvertretung der Gemeinden (§ 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010), welche die
- c) größte Mitgliederzahl hat und ein zu entsendender Gemeindevertreter jener Interessenvertretung der Gemeinden (§ 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010) mit der zweitgrößten Mitgliederzahl und
- d) zwei Mitglieder, welche von der Tourismuskonferenz auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind, wobei der Landesregierung das Vorschlagsrecht für eines dieser Mitglieder zusteht.

Der derzeit vorliegende Entwurf einer Verordnung, mit der das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 geändert werden soll, sieht für § 20 Abs. (1) lit. c vor, dass die Gemeindevertreter künftig durch drei zu entsendende Personen auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien nach dem Grundsatz der Verhältniswahl ersetzt werden sollen. Damit würde sich der aus 8 Mitgliedern bestehende Vorstand des Landesverbandes Burgenland Tourismus künftig zu drei Vierteln (6 Personen) aus Parteienvertretern bzw. politisch entsandten Personen zusammensetzen: dem Landeshauptmann und dem für die Agenden des Tourismus zuständigen Mitglied der Burgenländischen Landesregierung, dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Mitglied der Burgenländischen Landesregierung sowie den drei „Parteienvvertretern“ nach § 20 Abs. (1) lit. c.

Mit dieser Vorgangsweise würde die Verpolitisierung des Landesverbandes Burgenland Tourismus weiter vorangetrieben, wichtige Mitspracherechte von Unternehmern und Gemeinden würden zurückgedrängt. Zudem widerspricht diese Vorgehensweise der in örtlichen und regionalen Tourismusverbänden üblichen Usance, die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes mehrheitlich von der Vollversammlung wählen zu lassen und lediglich die Minderzahl der Vorstandsmitglieder politisch zu entsenden.

Der unterfertigte Abgeordnete stellt daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert eine Verordnung zu entwerfen, mit der das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 dahingehend geändert werden soll, dass von den insgesamt 8 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes Burgenland Tourismus die Mehrzahl (5) von der Tourismuskonferenz zu wählen ist. Dabei sind 4 Vertreter der Wirtschaft und 1 parteiunabhängiger Gemeindevertreter zu wählen. Die Zahl der politisch zu entsendenden Vorstandsmitglieder im Landesverband Burgenland Tourismus soll sich damit auf 3 reduzieren.

Manfred Kölly eh.